

Name der Gesellschaft
Gladbacher Feuerversicherungs=Aktien=Gesellschaft.

会社名
グラッドバッハ火災保険会社

認可年月日
1861.12.16.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1862, SS.32-42.

ファイル名
18611216GFVAG_A.pdf

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Uebersendung der Depeschen oder deren Uebersendung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamationen innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Eskafette oder Express-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Rückzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Pro. 47. Das Statut der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. Dezember d. J. genehmige Ich die unter der Benennung „Glabbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zu domicilirende Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuergefahr, Blitzschaden und Explosion und ertheile dem anbei zurückerfolgenden, am 10. Oktober 1861 notariell vollzogenen Statut der Gesellschaft Meine landesherrliche Bestätigung. Berlin, den 16. Dezember 1861.

gez. Wilhelm.

gegengez. von der Heydt, Graf v. Schwerin, v. Bernuth.

Statut

der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den nachstehend bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktien-Gesellschaft nach Artikel neun und zwanzig und folgende des Rheinischen Handels-Gesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Glabbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu M. Gladbach.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen eine feste Prämie und unter gewissen, auf der anliegenden Versicherungs-Urkunde bemerkten Bedingungen, im In- und Auslande, die Versicherung gegen Feuergefahr, Blitzschaden und Explosion auf alle Mobil- und Immobilien-Gegenstände, direct oder durch Betheiligung an andern Versicherungs-Anstalten zu übernehmen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrages keine Gründe anzugeben.

§. 5. Der Gesellschaft ist gestattet, an den ihr geeignet erscheinenden Orten Agenten zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu bestellen. Sie nimmt Recht vor dem ordentlichen Gerichte ihres Domizils oder auch, wenn der Versicherte dies vorzieht, vor dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Titel II.

Grundcapitale, Aktien und Aktionaire.

§. 6. Das Grundcapital der Gesellschaft ist festgestellt auf drei Millionen Thaler in preussischem Courant, getheilt in dreitausend Aktien, von je tausend Thalern. Von diesem Capitale sollen vorläufig nur eine Million Thaler, oder tausend Aktien ausgegeben werden und bleibt es dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Gesellschafts-Organe überlassen, weitere Emissionen unter den von ihnen festzusetzenden Bedingungen bis zum ganzen Betrage des Capitals anzuordnen. Das Grundcapital kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Die Beschlüsse über die weiteren Emissionen und die Erhöhung des Grundcapitals unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 7. Nach erfolgter landesherlicher Genehmigung sollen die Aktionäre auf Aufforderung der Direction in den Paragraph fünfzehn bezeichneten Blättern auf jede Aktie

- a. Thaler zweihundert baar,
- b. Thaler vierhundert in einem Sola-Wechsel auf einen Monat Sicht,
- c. Thaler vierhundert in einem Sola-Wechsel auf drei Monat Sicht

ein zahlen.

Diese Wechsel müssen nach dem sub. A. dem Statute beigefügten Formulare ausgestellt und, wenn der Actionair in einem Lande wohnt, wo die allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, mit der Wechselbürgschaft einer von der Direction genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein.

§. 8. Kein Actionair darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§. 9. Die Actionaire werden nach Namen, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Das desfallige Eintragung-Certificat stellt das Aktien-Document vor, welches nach dem sub. B. diesem Statute beigefügten Formulare ausgestellt und so wie dessen spätere Uebertragungen von zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet und vom General-Director contrasignirt wird.

§. 10. Ueber die Zulassung neuer Actionaire entscheidet die Direction.

§. 11. Die Wechsel der Actionaire werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der eine Schlüssel in den Händen des zeitigen Vorsitzenden der Direction, der andere in den Händen des General-Directors ruhen bleibt.

§. 12. Die Aktien können auf die schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers übertragen werden. Die Direction kann die Uebertragung verweigern, ohne die desfalligen Gründe anzugeben.

Im Falle der Genehmigung hat der neue Erwerber über den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktien neue Wechsel auszustellen. Nach Eingang derselben bei der Direction findet die Ueberschreibung der Aktie auf den neuen Erwerber Statt. Die Uebertragung wird auf dem Aktien-Documente bescheinigt und gehen von dem Tage der Ueberschreibung alle Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair auf den neuen Erwerber über; jedoch bleibt der austretende Actionair in Gemäßheit des Paragraphen dreizehn des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet. Der neue Actionair hat eine Uebertragungsgebühr von Einem Thaler pro Aktie an die Gesellschafts-Kasse zu entrichten.

§. 13. Etwa erforderliche Nachzahlungen werden auf alle Aktien gleichmäßig ausgeschrieben, über den Zeitpunkt aller Einzahlungen und die Höhe der auf die im Paragraph sieben bezeichneten Wechsel zu leistenden Anzahlungen, entscheidet auf den Antrag der Direction, der Verwaltungsrath nach seinem freien Ermessen des Geschäftsbedürfnisses, jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Einzahlung von Fünf Prozent des Actiencapitals sofort anzuordnen, wenn ausweise der nach Paragraph ein und fünfzig aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen keine zehn Prozent des Actiencapitals mehr vorhanden sind.

Die vom Verwaltungsrath für eine Nachzahlung getroffene Anordnung muß durch die im Paragraph fünfzehn bezeichneten Blätter bekannt gemacht und mit einer Berufung der Generalversammlung verbunden sein, in welcher die Direction den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen hat. Kommt ein Aktionair auf die Aufforderung der Direction seiner Verpflichtung und der statutenmäßig angeordneten Ein- respective Nachzahlung innerhalb vier Wochen nach der dritten an ihn ergangenen desfalligen Aufforderung nicht nach, so ist die Direction berechtigt, denselben seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären. Seine Aktien werden alsdann durch einen vereideten Makler verkauft und hastet der ursprüngliche Actionair respective sein Bürge (Paragraph sieben) für den durch die Veräußerung nicht gedeckten Theil der Aktie. Ein etwaiger Ueberschuß und die geschehenen Einzahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Direction ist aber auch befugt, in diesem Falle auf die Zahlung des ganzen Betrages der durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtung, soweit auf die Aktie noch keine Einzahlung geschehen ist, zu klagen. Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus, kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 14. Alle Aktionaire haben in in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Secretariate des Königl. Handels-Gerichtes zu Gladbach, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 15. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger, der in Köln erscheinenden Kölnischen Zeitung und dem Gladbacher Kreisblatte; jedoch bleibt es der Direction freigestellt, auch in andern Blättern diese Veröffentlichungen vorzunehmen.

Geht eins der genannten Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein andere bestimmt, insofern nicht schon vor dieser Zeit eine solche Bestimmung durch den Verwaltungsrath getroffen worden ist. Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf und durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, und, wenn das eingehende Blatt in dem Bezirke einer andern Regierung erschienen ist, auch durch das Amtsblatt der letztern bekannt zu machen.

§. 16. Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Todestage an das Recht, der Direction einen neuen Actionair vorzuschlagen oder den Betrag der Solawechsel, soweit darauf noch keine Einzahlungen gemacht sind, in Staatspapieren, garantierten Eisenbahn-Aktien oder Obligationen zu deponiren.

Verweigert die Direction der Gesellschaft den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen.

Verweigert die Direction den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt überhaupt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist die Direction befugt, die betreffenden Aktien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und bleibt Gewinn und Verlust für Rechnung der Erben.

§. 17. Wenn ein Actionair in Vermögensverfall oder in Concourse geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobilar oder Immobilar zwangsweise versteigert oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird; oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Direction den Actionair oder seine Rechtsnachfolger auffordern, seine Wechselquote sofort durch den vollen Betrag repräsentirende Staatsschuldscheine oder garantierte Eisenbahn-Aktien oder Prioritäten zu ersetzen oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Wenn binnen Monatsfrist nach der ersten desfalligen Aufforderung der Direction dieser Ersatz nicht geleistet, oder der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen von der Direction nicht genehmigt wird, so ist diese befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§. 18. Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Actionaire, deren

Beffel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Vollenziehung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft oder Sicherheit, oder Substitution eines andern Actionairs aufzufordern. Wird dieser Aufforderung binnen vier Wochen nicht genügt, so werden die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr des Actionairs oder dessen Rechtsnachfolgers in der im vorgenannten Paragraphen beschriebenen Art zum Verkaufe gebracht.

§. 19. Werden in den durch Paragraphen dreizehn, sechszehn, siebenzehn und achtzehn vorgesehenen Fällen die Eintragungsscheine der Direction auf schriftliches Verlangen nicht ausgehändigt, so erläßt dieselbe die Aufforderung zur Einlieferung binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen. Nach schriftlosem Ablaufe dieser Frist erklärt die Direction jene Scheine für mortificirt und fertigt für dieselben neue Scheine aus, was durch die Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht wird. Alle in den Paragraphen dreizehn, sechszehn, siebenzehn, achtzehn und neunzehn vorgesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgültig durch recommandirte Briefe.

§. 20. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien mortificirt werden, so erläßt die Direction dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Documente einzuliefern, über die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingelefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das für Gladbach competente Landgericht auf den Antrag der Direction die Documente für nichtig. Die Direction veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last.

Talons und Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden.

Wenn der nach Paragraph Zwölf berechnete Inhaber der Aktie vor Aushändigung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Direction die Interessenten wegen des unter ihnen streitigen Anspruchs auf den Rechtsweg zu verweisen und die neue Serie der Dividendenscheine in ihr Depot zu nehmen oder dem durch das besagte Gericht zu ernennenden Sequester respective Depositar zu übergeben.

Dem Inhaber der Aktie (Paragraph Zwölf) steht die Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der Dividendenscheine berechtigt sei, unbeschadet des von dem Inhaber des Talons über seine Berechtigung zu führenden Gegenbeweises.

Wenn der Inhaber des Talons denselben einreicht, ohne die Dividendenscheine zu fordern, so ist die Direction berechtigt, und wenn der Talon nicht vor dem Fälligkeitstermine des zweiten Dividendenscheines der neuen Serie präsentirt wird, verpflichtet, die Dividendenscheine der neuen Serie dem berechneten Inhaber der Aktie auszuantworten.

Wer den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet und den sättigehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbehalten. Eingelieferte beschädigte Eintragungssertificate werden ohne Mortificirung von der Direction durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Titel III.

Direction.

§. 21. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen ihren Beziehungen wird einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Direction, von welchen mindestens drei Mitglieder in Gladbach wohnhaft sein müssen, anvertraut. Die Directoren legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung der beglaubigten Abschrift des Protokolls der General-Versammlung, in welcher der Wahlact statt gefunden hat.

Jedes Mitglied der Direction muß mindestens mit zehn Aktien theilhaftig sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft hinterlegt werden müssen. Die Veräußerung der zur Qualification nothwendigen Aktien darf unter keinen Umständen genehmigt werden.

§. 22. Die Directoren werden in der General-Versammlung der stimmberechtigten Actionaire gewählt. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Nach zwei Jahren scheiden zwei, nach vier Jahren zwei und nach sechs Jahren drei Mitglieder der Direction aus.

Die General-Versammlung wählt die Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird

durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Paragraph fünfzehn benannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Für die Dauer der ersten sechs Jahre bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

Wilhelm Brinzen,
 Wilhelm Duac,
 Franz Wilhelm Koenigs,
 Friedrich Wilhelm Greef,
 Gustav Adolph Braß

und noch zwei Personen, welche die genannten Herren sich zugesellen werden, die Direction.

Die erste theilweise Erneuerung derselben findet in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und sechzig statt.

Die General-Versammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Aktien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder der Direction auszuschneiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

§. 24. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von der Direction wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Paragraph drei und zwanzig bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt die Direction sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ershawahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 25. Die Direction erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Sie versammelt sich regelmäßig an den von ihr festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der Letztere ist außerdem verpflichtet, die Direction zu berufen, sofern von drei Mitgliedern derselben oder vom General-Director darauf angetragen wird.

Die Versammlungen der Direction finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse der Direction werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protocollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 26. Die Direction überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft; sie ist berechtigt, alle Verwaltungs-Akte vorzunehmen mit Ausnahme derjenigen, welche dem Verwaltungsrathe oder der General-Versammlung vorbehalten sind. Sie ertheilt dem General-Director seine Instruktionen. Sie berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge und bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und verfügt zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe. Die Anlegung der disponiblen Fonds darf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- oder Kreisobligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen oder anderer sicher fundirten Werthpapiere, durch Beleihung von Waaren und Diskontiren guter Wechsel, beides letztere nach den von der Königlichen Bank befolgten Grundsätzen.

Dagegen kann die Direction Immobilien nur erwerben und veräußern, soweit dieses zum eigenen Geschäftsbetrieb und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist. Sie kann ferner hypothekarische Forderungen löschen und übertragen; sie beschließt auf den Vorschlag des General-Directors die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Sie ernennt und entläßt den General-Director, die Agenten und die Angestellten der Gesellschaft deren Gehalt vierhundert Thaler übersteigt, setzt die Gehalte und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben. So wie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Ausfertigungen

dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder aber von zwei Directoren, unter Contraſignatur des General-Directors unterzeichnet.

§. 27. Die Direction bezieht für die Verwaltung eine Tantième von fünf pro Cent vom Reingewinne. Die Direction ſtellt die Vertheilung dieſes Reingewinnes unter ihre Mitglieder feſt.

Titel IV.

Vom General-Direktor.

§. 28. Zur ſpeziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direction wird aus der Mitte oder auch außerhalb derſelben ein General-Director angeſtellt, welcher, wenn er nicht Mitglied der Direction iſt, nur eine beratende Stimme hat. Die Beſoldung des General-Directors kann ſich in einem Antheil am Reingewinn beſtehen. Die Amtsdauer, Gehalts-Kündigungs- und ſonſtigen rechtlichen Verhältniſſe des General-Directors werden durch Vertrag zwiſchen ihm und der Direction feſtgeſtellt und iſt die Ernennung durch die im Paragraph fünfzehn benannten Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen. Dieſer Vertrag ſoll der Direction ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung ſeiner Dienſtpflichten ſowie wegen grober Fahrläſſigkeit oder aus andern Gründen zu entlaſſen.

Die Entlaſſung kann nur auf Grund eines Beſchlusses, bei welchem fünf Stimmen für dieſelbe ſind, ſtattfinden. Die durch die Direction ausgeſprochene Entſetzung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demſelben vertragſmäßig gewährten Ansprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigung, Gratificationen oder andere Vortheile vom Tage der Entlaſſung von ſelbſt erlöſchen.

Die Ernennung wie die Entlaſſung des General-Directors unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

§. 29. Der General-Director wohnt allen regelmäßigen Verſammlungen der Direction bei, den außerordentlichen nur dann, wenn er dazu eingeladen wird. Er iſt mit der Ausführung der Beſchlüſſe der Direction, mit der ſpeziellen Leitung der Geſchäfte und mit der Correſpondenz beauftragt. Er leitet die Bureau-Arbeiten, die Correſpondenz mit den Agenten und die Regulirung der Verbindlichkeiten der Geſellſchaft; allmonatlich entwirft er eine Ueberſicht des Standes der Geſchäfte. Er unterzeichnet die Correſpondenz, ſowie alle Zahlungsanweiſungen und Quittungen. Er acceptirt, unterſchreibt, inſofern alle Wechſel und Anweiſungen und zeichnet für alle laufenden Geſchäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beſchlüſſe oder abgeſchloſſenen Verträge zu betrachten ſind; jedoch müſſen alle Unterſchriften des General-Directors von einem Mitgliede der Direction oder in Veränderungsfällen von einem Beamten der Geſellſchaft, den die Direction delegirt, contraſignirt werden.

Der General-Director iſt kraft dieſes Statutes berechtigt und verpflichtet, die Geſellſchaft bei allen rechtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten und für den einzelnen Fall einen Subſtituten zu ernennen.

§. 30. Der General-Director ernannt und entſetzt diejenigen Beamten der Geſellſchaft, deren Ernennung und Entlaſſung nicht der Direction vorbehalten iſt, nach Maafgabe des mit demſelben abgeſchloſſenen Vertrages. Er iſt befugt, diejenigen Beamten, deren Entlaſſung ihm nicht zuſteht, zu ſuspendiren und hat über die Entlaſſung derſelben die Entſcheidung der Direction unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel iſt in den Dienſtvertrag mit aufzunehmen.

§. 31. Bei Krankheits- oder ſonſtigen Behinderungsfällen des General-Directors tritt ein von der Direction dazu beſtimmtes Mitglied der Direction oder ein von dieſer ernannter Beamter der Geſellſchaft vorſorſich an deſſen Stelle.

Die Ernennung des General-Directors, der Stellvertreter, ſowie des in Gemäßheit des Paragraphen Neun und zwanzig die Direction vertretenden Beamten erfolgt zu notariellem Protocolle und wird die beglaubigte Ausfertigung dieſes Protocollés deren Legitimation.

Die Namen derſelben werden durch die Geſellſchaftsblätter bekannt gemacht.

§. 32. Der General-Director muß mind ſtens zehn Actien der Geſellſchaft beſitzen oder erwerben. Dieſe Actien werden in das Archiv der Geſellſchaft hinterlegt und dürfen, ſo lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 33. Die ſortlaufende Controlle der Geſchäftsführung wird einem aus fünfzehn Mitgliedern beſtehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in der General

versammlung der stimmberechtigten Actionaire gewählt. Die Dauer ihres Amtes ist sechs Jahre. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alle zwei Jahre die fünf ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

§. 34. Während der ersten sechs Jahre bilden die Stifter der Gesellschaft, namentlich die Herren:

Wilhelm Busch, junior,
Anton Lambert, Christian, Sohn,
Johann Heinrich Pferdmenget,
Freiherr Friedrich von Diergardt,
Johann Wilhelm Furmanns,
Paul Jacob Freyer,
Hermann Goeters,
Wilhelm Heymer,
Christian Pferdmenget,
Kathias Bücklers,
Wilhelm Specken,

und vier Personen, welche die vorgenannten Mitglieder sich zugesellen werden, den Verwaltungsrath.

§. 35. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelt geheimer Stimmen-Abgabe. Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien im Archiv der Gesellschaft deponiren, welche während der Amtsdauer unter keinen Umständen veräußert oder übertragen werden dürfen.

§. 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich in Gladbach auf Einladung des Vorsitzenden, in dessen Behinderung auf Einladung des Stellvertreters, wenn die Berufung für nöthig erachtet wird, oder die Direction darauf anträgt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens acht Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt. Ist Stimmen-Gleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet:

- a. Ueber die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Decharge zu erteilen; die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden.
- b. Auf den Antrag der Direction, den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Aktiven und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen; der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher, als nach dem Antrage der Direction festzusetzen.
- c. Der Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag der Direction, welcher Theil des Reingewinnes nach Maßgabe des Paragraphen Ein und fünfzig zum Reserve-Fonds zurückgelegt und welcher Theil unter die Actionaire als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als die Direction beantragt hat.

Außerdem übt der Verwaltungsrath die im Paragraph Acht und zwanzig den General-Director betreffenden Funktionen aus.

§. 39. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direction allein verantwortlich ist; ihm liegt aber, als controlirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directors außergewöhnliche Cassa-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen. Der Vorsitzende oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Bureaus oder Comptoirs der Direction von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit Kenntniß nehmen.

§. 40. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeiführten baaren Auslagen und außerdem zwei Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach

Maßgabe ihrer Aufbewahrung überlassen bleibt.

Titel VI.

Von den General-Versammlungen.

§. 41. Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen sind nur diejenigen Aktionaire befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien in den Büchern der Gesellschaft mindestens Einen Monat vor der Berufung zur Generalversammlung eingetragen sind.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionairen, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Paragraph drei und vierzig an der Generalversammlung theilnehmen wollen, werden innerhalb der letzten Tage vor der Generalversammlung Eintrittskarten erteilt.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht statt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

§. 42. Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Paragraph Ein und vierzig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Paragraph Sechs und fünfzig vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche zwei oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in der Weise ausgeübt, daß der Inhaber von zwei bis fünf Aktien eine Stimme, von sechs bis zehn Aktien zwei Stimmen, von elf bis fünfzehn Aktien drei Stimmen, von sechszehn bis zwanzig Aktien vier Stimmen und von jeden weitem fünf Aktien eine Stimme mehr hat, daß der Inhaber von sechs und vierzig bis fünfzig Aktien zehn Stimmen besitzt.

§. 43. Die Aktionaire können sich in Behinderungsfällen durch andere, nach Paragraph Ein und vierzig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire auf Grund einer Vollmacht auch unter Privatunterschrift vertreten lassen. Ein Aktionair kann jedoch weder durch Besitz noch durch Vollmacht mehr als zusammen zehn Stimmen erlangen und vertreten.

Die Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihren Vormund, wenn diese keine Aktionaire sind, vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die Direction.

§. 44. Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich einmal, und zwar im Monat Mai in Gladbach zusammen. Die erste ordentliche Generalversammlung findet nach der im Paragraphen Ein und fünfzig vorgesehenen ersten Rechnungsablage statt.

Außerdem finden außerordentliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach statt, so oft dies in der Direction für nöthig erachtet wird.

Dieselbe ist zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen verpflichtet,

- 1) wenn nach Paragraph dreizehn die Anordnungen einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht;
- 2) wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Aktien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen;
- 3) wenn der General-Direktor darauf anträgt;
- 4) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

§. 45. Die ordentlichen wie die außerordentlichen Generalversammlungen beruft die Direction nach zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den im Paragraph fünfzehn erwähnten Blättern. Diese Bekanntmachungen müssen die zur Berathung kommenden Gegenstände kurz angeben und soll die letzte selber wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung stattfinden.

§. 46. Jede in statutenmäßiger Weise zusammen berufene Generalversammlung ist beschlußfähig, werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit die Statuten nicht hieron eine Ausnahme aufstellen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionaire bindend.

§. 47. Der zeitige Vorsitzende der Direction führt den Vorsitz in der Generalversammlung und wählt die Scrutatores.

Zu Scrutatores können weder Mitglieder der Direction noch des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung abgehandelt:

- a. Bericht der Direction über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- b. Wahl der Mitglieder der Direction und des Verwaltungsrathes;
- c. Berathung und Beschlussnahme über die Anträge der Direction, des Verwaltungsrathes und einzelner Actionaire. Die Anträge der Actionaire müssen vor der Berufung der Generalversammlung der Direction schriftlich eingereicht und in den Gesellschaftsblättern bezeichnet werden.

§. 48. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens zehn Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

§. 49. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 50. Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, dem General-Director und den Scrutatoren unterzeichnet.

Titel VII.

Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§. 51. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein und dreißigsten December jedes Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum ersten Male am ein und dreißigsten December des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbericht der Direction (Paragrafen sieben und vierzig) werden der Königlichen Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres schriftlich mitgetheilt.

Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effecten nicht über den Tageskurs angefaßt.

Die aus den Vorjahren für die laufenden Risiko's reservirten Prämien und die für die noch nicht regulirten Brandschäden zurückgestellte Reserve werden dem Aktivvermögen zugewiesen.

Der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capitalreserve werden unter den Passiven aufgeführt.

Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug:

1. Die für Brandschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen;
2. Die vor dem Jahreschlusse von Versicherten angemeldeten, noch nicht regulirten Brandentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages;
3. Die laufenden Verwaltungskosten, Provisionen, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten etwa zugebilligten Remunerationen.

Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf pro Cent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerb derselben vorbehalten.

Der Ueberschuß der sämtlichen Aktive über die sämtlichen Passiva bildet den Reingewinn und etwaiges Minus den Verlust des Rechnungsjahres.

Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden die selben zuerst aus der Capitalreserve und erst bei Erschöpfung derselben aus dem Grundcapitale berichtet. Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in Paragraphen sieben und vierzig und vierzig bezeichneten Lantien, sowie mindestens zwanzig pro Cent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht.

Der Rest wird unter die Actionaire vertheilt.

Der Reservefond ist bis zur Emission von zwei Millionen Thaler Aktien zur Höhe von zweihundert tausend Thalern anzusammeln. Bei weitem Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte

eingezahlten Aktien-Capitals spritzulassen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

Der Reservefond wird abgesondert verwaltet, und fließen ihm, bis er obige Höhe erreicht hat, die Einnahmen aus demselben zu.

§. 52. Wenn Verluste die von den Actionairen auf die Aktien geleisteten Einshüsse angreifen, wird der ganze Gewinn folgender Jahre zunächst zur Ergänzung des ursprünglichen Capitals der Gesellschaft verwendet und werden erst nach gänzlich gedeckten Verlusten Dividenden bezahlt.

§. 53. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem sub. C dem Statute beigefügten Formulare, Dividendenscheine nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres für einen gleichen Zeitraum durch neue ersetzt werden.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß der Direction auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist jedesmal durch eine in Paragraph fünfzehn bezeichneten Gesellschaftsblätter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden werden am ersten Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 54. Die jährliche Bilanz soll in den im Paragraph fünfzehn bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

§. 55. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 56. Von der Direction oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschloffen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wieviel jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den Paragraph fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 57. Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennen letztere und bestimmen ihre Befugnisse.

§. 58. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§. 59. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionair verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch Paragraph dreizehn bezeichneten Grenzen zu leisten.

Titel IX.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 60. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges durch zwei von den Partheien zu erwählende, im Bezirke des für Gladbach competenten Landgerichtes wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag das königliche Handelsgericht zu Gladbach einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit den richterlichen Eigenschaften versehenen Justiz-Beamten oder den Mitgliedern des Bureaus zu wählen ist. Jede der Partheien ist verpflichtet, bei einer Conventionalstrafe von fünfhundert Thalern die schriftliche Erklärung des von ihr vorgeschlagenen Schiedsrichters, daß er das Amt annehme, beizubringen. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, oder weigert sich einer der vorgeschlagenen Schiedsrichter die Ausführung seines Mandates, so erfolgt die Wahl auf den Antrag des fleißigern Theiles durch das königliche Handelsgericht zu Gladbach.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl sein möge, soweit sie ein und dasselbe Interesse bei einer Streitfrage haben, verpflichtet einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Gladbach zu

wählen, welchem alle protokollirten Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so geschehen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift gütlich auf dem Secretariate des Königlich-ländlichen Handelsgerichtes zu Gladbach.

§. 61. Abänderung des Statuts oder Erhöhung des Grundcapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei Einberufung angedeutet war. Die Beschlüsse über Abänderung des Statuts oder Erhöhung des Grundcapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 62. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die Direction, den Verwaltungsrath oder die Generalversammlung gütlich zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Titel XI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 63. Es wird hierdurch den Mitglidern der Gesellschaft, Herren

Wilhelm Prinzen,
Franz Wilhelm Koenigs und
Wilhelm Duack,

und zwar zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit der Andern mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle beitretenden Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären. Uebertrübt und gehörig zu dem Akte Nummer neunzehntausend einhundert fünfzehn des Repertoriums.

Gladbach, den zehnten October achtzehnhundert ein und sechzig.

gez. F. Wm. Koenigs. Wm. Prinzen. Duack. Paul Breuer. Anton Rosellen. Pauls.

A. Wechselformular zu §. 7. der Statuten.

den

gut für 400 Thaler preuss. Court.

(Einen)

Drei) Monat nach Wiedericht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, nicht an Dreie in dem zu M. Gladbach bei gewählten Domizile, die Summe von vierhundert Thaler preussisch Courant.

Die Valute bekenne ich in einer auf meinem Namen eingetragenen Aktie der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ empfangen zu haben, und verpflichte ich mich zur Zahlung obiger Summe nach Wechselrecht, wenn mir dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahre von heute an, in dem wirklichen oder gewählten Domizile präsentiert wird.

(Unterschrift.)

B. Formular der Aktien, zu §. 9 der Statuten.

Vorderseite.

No.

Reg. Fol.

G l a d b a c h e r

Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, gegründet durch die notarielle Urkunde vom 12. Mai 1861 und bestätigt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Eintragungscertificat.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß wohnhaft zu in den Registern der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Fol. für die Aktie No. von Tausend

haltern Preussisch Courant eingetragen.

Auf diese Aktie sind zweihundert Thaler im Preussischem Courant in Baar bezahlt und zwei Wechsel
f die Höhe von zusammen achthundert Thaler hinterlegt worden.

Dieser Aktie sind 5 Dividende-Coupons pro 18 . . bis 18 . . einschliesslich nebst Talon
gefügt.

Ausgefertigt M. Glabbach, den . . .

Die Direction. Der General-Director.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub. Fol. . . des Registers.

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Control-Beamten.)

Allerhöchste Befähigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten der Gesellschaft.

Rückseite.

Die Unterzeichneten bescheinigen, dass die gegenwärtige Aktie No. . . . heute sub. Fol. . .

des Registers auf den Namen des . . . überschrieben worden ist.

M. Glabbach, den . . .

Die Direction. Der General-Director.

C. Formular der Dividendenscheine und des Talons, zu §. 53 der Statuten.

Bordersette

Rückseite

Anweisung zur Aktie Nr.

der Glabbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft

Trockener Stempel

eingetragen sub. Fol. . . des Coupon-Registers

M. Glabbach

Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

(Trockener Stempel)

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18 . .
die II. Serie der Dividendenscheine zu der umste-
hend bezeichneten Aktie.

M. Glabbach den . . .

Die Direction

(Facsimile)

Der General-Director

(Facsimile)

5

4

3

2

1

Dividendenschein zu der Aktie Nr. . .

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . gegen diesen

Schein an der Gesellschafts-Kasse in Glabbach oder an

den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig

gesetzte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . .

M. Glabbach den . . .

Die Direction

Facsimile

eingetragen sub. Fol. (Unterschrift des Control-Beamten)

Der General-Director

Facsimile

Zahlbar am Juli 18 . . für das Geschäfts-
jahr 18 . .

§. 55 der Statuten:

„Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesell-
schaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage ge-
rechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.“